



WIGADI

Düsseldorf – Köln – Gelsenkirchen

Geschäftsstelle Düsseldorf

Achenbachstr. 28, 40237 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 66 908 - 0
Telefax: (02 11) 66 908 - 30

Geschäftsstelle Köln

Saliering 32, 50677 Köln
Telefon: (02 21) 99 77 - 110
Telefax: (02 21) 99 77 - 150

Geschäftsstelle Gelsenkirchen

Zeppelinallee 51, 45883 Gelsenkirchen
Telefon: (02 09) 94 504 - 40
Telefax: (02 09) 94 504 - 30

www.wigadi.de

Arbeitsrecht Nr. 01/2016

im Januar 2016 Mü/MN

1. Sozialversicherungsbeiträge – Rechengrößen in der Sozialversicherung 2016

Im Bundesgesetzblatt 2015 I S. 2137 f. vom 07.12.2015 ist die „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016) veröffentlicht.

Als **Anlage** übersenden wir Ihnen die wichtigsten Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2016 im tabellarischen Überblick.

2. Schwerbehindertenrecht – Gesetzlich notwendige Erhöhung der Ausgleichsabgabe zum 01.01.2016

Das Bundesarbeitsministerium hat mitgeteilt, dass sich zum 01.01.2016 die Ausgleichsabgabe aufgrund der in § 77 Abs. 3 SGB IX geregelten Anpassungsvorschrift erhöht.

Diese Erhöhung erfolgt automatisch, wenn sich die Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV („Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 420 teilbaren Betrag“) seit der letzten Neubestimmung der Beiträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10% erhöht hat. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.01.2012.

Da eine entsprechende Erhöhung der Bezugsgröße zum 01.01.2016 erfolgt, steigen die Beiträge der Ausgleichsabgabe von 115,00 EUR auf 125,00 EUR (Erfüllungsquote 3% bis unter 5%), von 200,00 EUR auf 220,00 EUR (Erfüllungsquote 2% bis unter 3%) und von 290,00 EUR auf 320,00 EUR (Erfüllungsquote 0% bis unter 2%).

Die Erhöhung gilt für alle Pflichtplätze, die ab dem 01.01.2016 unbesetzt sind. Die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2016 ist bis spätestens **31.03.2017** zu entrichten. Damit wirkt die Erhöhung erst im Jahr 2017. Für die Ausgleichsabgabe, die im Jahr 2016 für das Jahr 2015 zu entrichten ist, gelten noch die alten Sätze.

3. Kein Zugang einer Kündigung am Sonntag bei Einwurf in den Briefkasten

Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, ihren Briefkasten sonntags zu überprüfen. Dies entschied das LAG Schleswig-Holstein.

In dem zugrunde liegenden Fall kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin innerhalb der Probezeit am 30. November, der ein Sonntag war, zum 15. Dezember. Das Kündigungsschreiben wurde durch einen Boten noch am gleichen Tag in den Hausbriefkasten der Klägerin eingeworfen. Diese entleerte den Briefkasten jedoch erst am Folgetag. Damit erfolgte der Zugang der Kündigung am 1. Dezember, so dass das Arbeitsverhältnis folglich erst zum 31. Dezember endete. Dieser Auffassung folgte das Gericht mit der Begründung, dass ein Arbeitnehmer seinen Briefkasten grundsätzlich am Sonntag nicht überprüfen müsse. Dies gelte selbst dann, wenn die Probezeit an diesem Tag abläuft und der Arbeitgeber auch sonntags arbeitet.

4. Tätlichkeiten gegenüber Kollegen auf Betriebsfeiern

Ein tätlicher Angriff gegenüber Kollegen auf einer Betriebsfeier kann eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber rechtfertigen. Dies bestätigte jetzt das LAG Düsseldorf.

Der schwerbehinderte Kläger war seit 1987 bei der Beklagten, einem Versicherungsunternehmen, als Einkaufssachbearbeiter tätig. Er nahm am Altweibertag 2015 auf dem Betriebsgelände der Beklagten an einer Karnevalsfeier teil. Dazu hatte er sich als Al Capone kostümiert. Im Laufe des Festes versuchten zwei Frauen mehrfach, dem Kläger die Krawatte abzuschneiden, was dieser ablehnte. Während einer Polonaise bat der Kläger erneut eine der Frauen eindringlich, dies zu unterlassen. Danach soll es zu einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem als Clown kostümierten Kollegen gekommen sein. Dabei soll der Kläger diesem Bier ins Gesicht geschüttet und ihm das Glas mit der Vorderseite ins Gesicht gestoßen haben. Am 18.02.2015 entschuldigte der Kläger sich, am 13.03.2015 wurde ihm mit Zustimmung des Integrationsamtes und nach Anhörung des Betriebsrats fristlos gekündigt. Der Kläger behauptet, dass er an einer krankheitsbedingten Angststörung leide und sich deshalb bedroht gefühlt habe. Er sei daher zum Tatzeitpunkt schuldunfähig gewesen. Das Gericht, das als Beweis u.a. Videoaufnahmen von besagter Feier gesichtet hatte, folgte der Argumentation nicht und befand die fristlose Kündigung für wirksam.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Grütering
(Geschäftsführer)